

# Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern

*Lantana und Vista sind nach Opferhilfegesetz anerkannte Opferhilfestellen.  
Die Beratungen sind kostenlos und vertraulich.*

## **Lantana** **Fachstelle Opferhilfe bei** **sexueller Gewalt**

Aarberggasse 36  
3011 Bern  
T 031 313 14 00  
F 031 313 14 01  
[info@lantana-bern.ch](mailto:info@lantana-bern.ch)  
[www.lantana-bern.ch](http://www.lantana-bern.ch)

## **Vista** **Fachstelle Opferhilfe bei** **sexueller und häuslicher Gewalt**

Bälliz 49  
3600 Thun  
T 033 225 05 60  
F 033 225 05 61  
[info@vista-thun.ch](mailto:info@vista-thun.ch)  
[www.vista-thun.ch](http://www.vista-thun.ch)

Bern und Thun, Mai 2019

## Infoblatt Opferhilfegesetz (OHG)

### 1. Was ist das Opferhilfegesetz (OHG)

Seit 1993 gibt es in der Schweiz ein Opferhilfegesetz (OHG). Das Gesetz hilft Opfern einer Straftat, die Folgen einer Straftat zu mildern. Das OHG sieht verschiedene Massnahmen vor: beispielsweise kostenlose Beratungen, finanzielle Hilfen und spezielle Rechte im Strafverfahren. Einzelne Leistungen können noch viele Jahre nach der Straftat erbracht werden, einzelne Leistungen müssen innerhalb von fünf Jahren angemeldet werden.

### 2. Wer ist Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes (OHG)?

Anrecht auf Opferhilfe haben grundsätzlich zwei Personengruppen: das Opfer selber und dem Opfer nahestehende Personen.

#### 2.1 Das Opfer selber

Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt ist, hat Anspruch auf Opferhilfe.

#### 2.2 Dem Opfer nahestehende Personen

Angehörige und enge Bezugspersonen (Partner/Partnerinnen, Eltern, Kinder, Geschwister) sind dem Opfer unter bestimmten Voraussetzungen gleichgestellt.

Vorausgesetzt wird, dass eine Straftat stattgefunden hat (Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexuelle Handlungen mit Kindern, Körperverletzung, Drohung etc.). Es spielt keine Rolle, ob die Tatperson gefunden wurde oder nicht. Das Opfer ist nicht einmal verpflichtet, eine Strafanzeige einzureichen oder Strafantrag zu stellen. Wenn kein Strafverfahren durchgeführt wird, kann es aber unter Umständen schwierig sein, eine Straftat zu beweisen. In dem Fall riskiert das Opfer, dass es nicht von allen Hilfen des Opferhilfegesetzes profitieren kann.

### 3. Worauf hat das Opfer Anspruch?

Die Leistungen des Opferhilfegesetzes lassen sich in drei Hauptbereiche aufteilen:

- Beratung
- finanzielle Hilfen
- Rechte im Strafverfahren

### **3.1 Beratung**

Die Beratung kann durch anerkannte Fachstellen oder unter bestimmten Voraussetzungen auch durch Dritte erfolgen. Lantana und Vista sind vom Kanton Bern anerkannte Opferhilfestellen. Die Beratung auf unseren Stellen ist kostenlos sowie unabhängig vom Tatzeitpunkt und ob eine Anzeige bei der Polizei gemacht wurde oder nicht. Sie können sich deshalb auch lange Zeit nach einer Erfahrung von sexueller und/oder häuslicher Gewalt bei uns melden und haben Anspruch auf kostenlose Beratung. Dies selbst dann, wenn Sie keine Anzeige erstatten wollen.

Auch Angehörige und enge Bezugspersonen einer unmittelbar von einer sexuellen und/oder häuslichen Gewalttat betroffenen Person sowie Fachpersonen haben ein Anrecht auf Beratung.

Die Mitarbeiterinnen von Lantana und Vista beraten Sie nicht nur, sondern können Sie nach Möglichkeit auch als Vertrauensperson zu Befragungen bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft und vor Gericht begleiten.

Alle Beraterinnen von Lantana und Vista unterstehen der Schweigepflicht auch nach Beendigung der Zusammenarbeit. In Ausnahmefällen, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines minderjährigen oder unmündigen Opfers ernsthaft gefährdet ist, kann die Schweigepflicht aufgehoben werden. Die Schweigepflicht kann auch im Einverständnis des Opfers aufgehoben werden.

### **3.2 Finanzielle Hilfen**

#### **3.2.1 Soforthilfe durch Lantana und Vista**

Die Mitarbeiterinnen von Lantana und Vista können ein Opfer in begrenztem Umfang finanziell unterstützen. Dabei spielt keine Rolle, wann die Tat geschehen ist, wie die Einkommensverhältnisse des Opfers sind oder ob eine Anzeige erstattet wurde. Mit dieser finanziellen Soforthilfe können Folgekosten einer Straftat finanziert werden (beispielsweise Sicherheitsvorkehrungen in der Wohnung, Anwaltskosten für rechtliche Abklärungen, erste Stunden einer Psychotherapie, Übersetzungskosten und Ähnliches mehr).

#### **3.2.2 Längerfristige Hilfe durch die kantonale Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)**

Reicht die finanzielle Soforthilfe von Lantana und Vista nicht aus, so kann bei der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) ein Gesuch für längerfristige Hilfe gestellt werden. Entsprechende Gesuchsformulare sind bei Lantana und Vista erhältlich. Bei sehr guten Einkommens- und Vermögensverhältnissen

kann es sein, dass die GEF keine oder nur teilweise Kostengutsprache für weitere Leistungen erteilt.

#### **3.2.3 Entschädigung und Genugtuung**

Im Strafverfahren haben Sie die Möglichkeit, Schadenersatz und Genugtuung (Zivilansprüche) geltend zu machen. Wenn die verurteilte Person kein Geld hat oder aus anderen Gründen nicht bezahlt, können Sie ein Opferhilfesuch für Entschädigung und Genugtuung bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) einreichen.

Als Entschädigung können beispielsweise Lohnneibussen, unbezahlte Heilungskosten etc. beantragt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sogar ein Vorschuss verlangt werden. Entschädigungen können bei sehr guten Einkommens- und Vermögensverhältnissen gekürzt oder verweigert werden.

Genugtuung oder Schmerzensgeld kann beantragen, wer durch die Straftat schwer beeinträchtigt ist. Genugtuungen werden unabhängig von Einkommens- oder Vermögensverhältnissen bezahlt. Gesuchsformulare für Entschädigung und Genugtuung sind bei Lantana und Vista erhältlich.

### **4. Fristen**

Opferhilfesuche für Entschädigung und Genugtuung müssen innert fünf Jahren seit der Straftat eingereicht werden (Verwirkungsfrist). Sonderregelungen gelten für Kinder unter 16 Jahren, für unmündige Abhängige sowie bei der Geltendmachung von Zivilansprüchen im Strafverfahren.

Keine Fristen gelten für Soforthilfe und längerfristige Hilfen.

### **5. Rechte im Strafverfahren**

Über die verschiedenen Rechte im Strafverfahren informiert das «Infoblatt Strafverfahren – Der Weg von der Anzeige bis zum Prozess».

### **6. Ergänzende Informationen**

Ergänzende Informationen finden Sie auf der Homepage der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) unter folgendem Link:

<https://www.gef.be.ch/gef/de/index/soziales/soziales/opferhilfe.html>